

STATUTEN

der

BAHÁ'Í-RELIGIONSGEMEINSCHAFT

VILLACH

Teilbereich der

BAHÁ'Í-RELIGIONSGEMEINSCHAFT

ÖSTERREICH

„Der Hauptzweck, der den Glauben Gottes und Seine Religion beseelt,
ist, das Wohl des Menschengeschlechts zu sichern,
seine Einheit zu fördern und
den Geist der Liebe und Verbundenheit unter den Menschen zu pflegen.“¹

¹ Bahá'u'lláh, Ährenlese, Auswahl aus den Schriften Bahá'u'lláhs (Hofheim 1980, 3. Auflage) 110

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Präambel	3
2. Geschichte der Bahá'í-Gemeinde Villach	6
3. Erklärung des Örtlichen Geistigen Rates Villach	7
4. Liste der Mitglieder und der Geschäftsführer	8
5. Artikel 1: Bezeichnung des örtlichen Wirkungsbereiches	9
6. Artikel 2: Eigene vertretungsberechtigte Organe	9
Konstituierung, Geschäftsführer	9
Wahl des Örtlichen Geistigen Rates	10
Beendigung der Mitgliedschaft	10
Nachwahl	11
Sachliche Zuständigkeit	11
7. Artikel 3: Wirtschaftliche Mittel	11
8. Artikel 4: Rechte und Pflichten	12
9. Artikel 5: Bestimmungen für den Fall der Beendigung der Rechtspersönlichkeit	13
Anhang 1 Grundsätze der Gemeindeführung, Bestandteil der Statuten	
Anhang 2 Bahá'í-Feiertage	

PRÄAMBEL

Die Bahá'í- Religionsgemeinschaft Österreich hat als religiöse Bekenntnisgemeinschaft mit Wirksamkeit vom 11. Juli 1998 gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl. I Nr. 19/1998 (RRBG), Rechtspersönlichkeit erworben.

Laut Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 20. Juli 1998, GZ 7836/18-9c/98, ist sie daher berechtigt, sich als "staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft" zu bezeichnen. Das nach außen vertretungsbefugte Organ ist der Nationale Geistige Rat der Bahá'í in Österreich.

In Artikel 7 der STATUTEN der BAHÁ'Í-RELIGIONSGEMEINSCHAFT ÖSTERREICH² ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des RRBG vorgesehen, daß auch örtliche Gemeinden als örtliche Teilbereich eigene Rechtspersönlichkeit erwerben können.

Gleichzeitig mit dem entsprechenden Antrag der BAHÁ'Í-RELIGIONSGEMEINSCHAFT ÖSTERREICH gemäß § 6 RRBG werden folgende, § 4 Abs. 2 RRBG entsprechende Statuten der BAHÁ'Í-RELIGIONSGEMEINSCHAFT VILLACH vorgelegt.

Die Bahá'í-Religion ist eine unabhängige Offenbarungsreligion, die heute in fast allen Ländern der Welt beheimatet ist. Ihr Stifter ist Bahá'u'lláh (1817 — 1892), der wegen seines prophetischen Anspruchs von Teheran nach Baghdád und weiter über das

² in der Fassung April 1998

DIE BAHÁ'Í-RELIGION GEMEINDE VILLACH

damalige Konstantinopel und Adrianopel, schließlich nach 'Akká im Heiligen Land verbannt wurde. Während der vierzig Jahre seines Wirkens als Manifestation Gottes war er ein Verbannter und Gefangener.

In Bahá'u'lláh sehen die Bahá'í die Erfüllung der messianischen Verheißungen aller vorangegangenen Offenbarungsreligionen.

Ziel der Bahá'í-Religion ist die geistige Erneuerung der Menschheit. Die Bahá'í glauben zutiefst an Bahá'u'lláhs Verheißung, daß, nach einer Zeit des Übergangs, die geistige und politische Einheit des Menschengeschlechts und ein allumfassender, dauerhafter Weltfriede erreicht werden. Bahá'u'lláh erklärt dazu:

”Der Hauptzweck, der den Glauben Gottes und Seine Religion beseelt, ist, das Wohl des Menschengeschlechts zu sichern, seine Einheit zu fördern und den Geist der Liebe und Verbundenheit unter den Menschen zu pflegen.”³

Die Bahá'í glauben an das Prinzip der fortschreitenden Gottesoffenbarung; die Religionsstifter sind die großen Menschheitslehrer und bilden eine Kette geistiger Lichtquellen, die der Menschheit den Weg zu ihrer geistigen und kulturellen Entfaltung weisen und dem einzelnen Menschen die Kraft verleihen, seinen Charakter zu veredeln.

Bahá'u'lláh offenbart nach Bahá'í-Überzeugung den göttlichen Willen für die heutige Zeit.

Die Bahá'í-Religion kennt kein Priestertum und betont das selbständige Suchen nach Wahrheit. Religion und Wissenschaft, wenn sie zusammenarbeiten, werden als zwei mächtige Kräfte für den Fortschritt der Gesellschaft gesehen. Die Frauen müssen in allen Bereichen als gleichwertige Partner anerkannt werden. Beruf und Arbeit soll im Geiste des Dienens am Mitmenschen ausgeübt werden.

³ Bahá'u'lláh, Ährenlese, Auswahl aus den Schriften Bahá'u'lláhs (Hofheim 1980, 3. Auflage) 110

DIE BAHÁ'Í-RELIGION GEMEINDE VILLACH

Nach diesen Grundsätzen und einer Reihe anderer, die der geistigen Entwicklung dienen, bemühen sich die Bahá'í, positive Veränderungen im individuellen und gesellschaftlichen Bewußtsein zu erreichen, um das Kommen des Weltfriedens und die Errichtung einer Weltzivilisation zu beschleunigen.

Erstmals in der Religionsgeschichte hat der Religionsstifter selbst seiner Gemeinde die Grundnormen einer Verfassung gegeben, die die Einheit der Bahá'í-Gemeinde gewährleistet und die Bahá'í befähigt, diese hohen Ideale in ihrem täglichen Leben umzusetzen.

Die örtlichen und nationalen Gemeinden sind weltweit selbständig und gleichzeitig Teil der Bahá'í-Weltgemeinde. Die örtlichen Geistigen Räte sind die Verwaltungsgremien der örtlichen Gemeinden. Sie werden in freien und geheimen Wahlen alljährlich von allen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern ohne Aufstellen von Kandidaten in Gebetsstimmung aus deren Mitte gewählt.

Der Nationale Geistige Rat der Bahá'í in Österreich ist das gewählte Verwaltungsorgan der österreichischen Bahá'í-Gemeinde. Jede örtliche oder nationale Gemeinde genießt ein Höchstmaß an Selbständigkeit in der Durchführung ihrer Angelegenheiten. Das Universale Haus der Gerechtigkeit ist das von den Nationalen Geistigen Räten gewählte internationale Gremium, das die Bahá'í-Weltgemeinde leitet und seinen Amtssitz in Haifa/Israel hat.

Die Bahá'í sind ihren Glaubensgrundsätzen gemäß der Regierung des Landes zu Loyalität verpflichtet:

”Die Angehörigen dieses Volkes⁴ müssen sich, wo immer sie wohnen, der Regierung des Landes als treu, ehrbar und wahrhaftig erweisen.....”⁵

⁴ gemeint: die Bahá'í

⁵ Bahá'u'lláh, Botschaften aus 'Akká (Hofheim 1982) 3:8

DIE BAHÁ'Í-RELIGION GEMEINDE VILLACH

Das Thema Einheit zieht sich durch das gesamte Schrifttum Bahá'u'lláhs. Es ist eine Einheit in der Mannigfaltigkeit, die das Aufgeben von Vorurteilen aller Art erfordert; die österreichische Bahá'í-Gemeinde bemüht sich, nach diesen hehren Grundsätzen zu leben.

GESCHICHTE DER BAHÁ'Í-GEMEINDE IN VILLACH

Seit 1909 leben in ununterbrochener Folge Bahá'í in Österreich. Nach dem 2. Weltkrieg wurde zunächst in Wien im Jahre 1952 und danach auch in den anderen Bundesländern, in allen Gemeinden in welchen neun oder mehr Erwachsene Bahá'í ansässig wurden, "Örtliche Geistige Rate" gebildet. In Villach siedelten sich 1969 erstmalig Angehörige der Bahá'í Religion an und neun Jahre später wurde auch hier ein Geistiger Rat gewählt. Heute besteht die Gemeinde aus 13 Bahá'í

Gemeinsam und individuell sind sie bemüht, die Bahá'í-Lehren in ihrem Leben zu verwirklichen. Diese umfassen neben dem Postulat der eigenen geistigen Entwicklung den Auftrag, für das soziale Wohl der Menschheit zu wirken. Die Bahá'í aus Villach sind auch um den Abbau von Vorurteilen, seien sie religiöser, sozialer oder ethnischer Art, bemüht und setzen sich für eine umfassende Erziehung und die Gleichberechtigung von Mann und Frau ein.

Die Villacher Bahá'í-Gemeinde setzt sich durch Ausstellungen und Vorträge für den Dialog mit Vertretern anderer Konfessionen und Menschen aller Glaubensrichtungen und Weltanschauungen und für die Forderung des interreligiösen Dialoges ein.

ERKLÄRUNG

Die unterzeichneten Mitglieder des gewählten Örtlichen Geistigen Rates der Bahá'í in Villach erklären, die Interessen der Gemeinde gemäß den Prinzipien und dem inneren Geist der Offenbarung Bahá'u'lláhs nach Treu und Glauben wahrzunehmen, wie es in Seinen Worten zum Ausdruck kommt:

”Seid die Treuhänder des Barmherzigen unter den Menschen ...”⁶

.....

.....

.....

.....

.....

⁶ Bahá'u'lláh, Kitáb-i-Aqdas 30

Artikel 1

Bezeichnung des örtlichen Wirkungsbereiches

- 1.1 In Villach besteht eine gefestigte Bahá'í-Gemeinde, da mehr als neun wahlberechtigte Bahá'í dort leben, womit ein Geistiger Rat gewählt werden konnte und kann. Der Wirkungsbereich dieses Rates ist durch die Grenzen der politischen Gemeinde bestimmt.
- 1.2 Angehörige dieser Bahá'í-Gemeinde sind alle in dieser politischen Gemeinde wohnhaften Personen, die vom Nationalen Geistigen Rat der Bahá'í in Österreich gemäß den für die Mitgliedschaft geltenden Bestimmungen als Bahá'í anerkannt sind. Aktiv und passiv wahlberechtigt ist jeder Bahá'í mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres.

Artikel 2

Eigene vertretungsberechtigte Organe

- 2.1 Der Geistige Rat ist die leitende Körperschaft der Bahá'í-Gemeinde. Er besteht aus neun Mitgliedern. Diese werden am 21. April jedes Jahres von den wahlberechtigten Mitgliedern der Bahá'í-Gemeinde aus deren Mitte in geheimer Wahl berufen. Beträgt die Zahl der wahlberechtigten Gemeindemitglieder nur neun, so konstituieren sich diese am 21. April durch eine gemeinsame Willenserklärung zu einem Geistigen Rat und diese bedarf der Annahme des Nationalen Geistigen Rates.

Konstituierung, Geschäftsführer

- 2.2 Das Mitglied mit der höchsten Stimmenanzahl beruft die erste Sitzung ein. Die erste Aufgabe ist die Wahl der Geschäftsführer, die mit absoluter Stimmenmehrheit, jedoch mit mindestens 5 Stimmen, in geheimer Wahl gewählt werden:
 1. Vorsitzende/r
 2. Stellv. Vorsitzende/r
 3. Geschäftsführende/r Sekretär/in
 4. Rechner/in

DIE BAHÁ'Í-RELIGION GEMEINDE VILLACH

Die Arbeitsweise des Geistigen Rates ergibt sich insbesondere auch aus dem Anhang 1 zu den Statuten der Bahá'í-Religionsgemeinschaft Österreich. (Anhang)

- 2.3 Der/die Sekretär/in ist das geschäftsführende Organ des Geistigen Rates und erledigt alle Angelegenheiten im Auftrag des Rates. In seiner/ihrer Abwesenheit ist auch ein anderes geschäftsführendes Mitglied des Geistigen Rates berechtigt, die geschäftlichen Angelegenheiten zu erledigen.
- 2.4 Die Zuständigkeit und Funktionsweise eines Geistigen Rates, seine Aufgaben, Rechte und Pflichten sind im Schrifttum Bahá'u'lláhs, 'Abdu'l-Bahás, Shoghi Effendis und in den Verfügungen des Universalen Hauses der Gerechtigkeit verankert.

Wahl des örtlichen Geistigen Rates

- 2.5 Die Mitglieder des Geistigen Rates werden von den wahlberechtigten Angehörigen der Bahá'í-Gemeinde aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer eines Jahres, längstens bis zur Wahl ihrer Nachfolger, berufen. Diese Wahl findet am 21. April (1. Tag des Ridván-Festes) eines jeden Jahres auf der Jahrestagung der Bahá'í-Gemeinde statt. Die Briefwahl ist zulässig. Die Anfechtung des Wahlergebnisses des Geistigen Rates kann nur über den Nationalen Geistigen Rat erfolgen und dessen Entscheidung hat Gültigkeit.
- 2.6 Angehörige der Bahá'í-Gemeinde sind alle in der Gemeinde wohnhaften Personen, die vom Nationalen Geistigen Rat der Bahá'í in Österreich gemäß den für die Mitgliedschaft geltenden Bestimmungen als Bahá'í anerkannt sind. Aktiv und passiv wahlberechtigt ist jeder Gläubige mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.

Beendigung der Mitgliedschaft im Geistigen Rat

- 2.7 Die Mitgliedschaft wird beendet
- a) durch Zeitablauf und Neuwahl des Geistigen Rates,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluß,
 - d) durch Ausscheiden aus der Gemeinde.
- 2.8 Der Ausschluß eines Mitglieds des Geistigen Rates sowie das Auflösen eines Rates fällt in die Zuständigkeit des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Österreich.

Nachwahl

DIE BAHÁ'Í-RELIGION GEMEINDE VILLACH

- 2.9 Ausfallende Mitglieder des Geistigen Rates werden auf einer zu diesem Zweck durch den Geistigen Rat ordnungsgemäß einberufenen, besonderen Versammlung der Bahá'í-Gemeinde durch eine Wahl ergänzt. Die Briefwahl ist zulässig. Solange die Zahl der Mitglieder des Geistigen Rates nicht unter fünf herabsinkt, bleibt seine Beschlußfähigkeit erhalten.

Sachliche Zuständigkeit

- 2.11 Die sachliche Zuständigkeit des Geistigen Rates erstreckt sich auf alle Angelegenheiten des Bahá'í-Glaubens von örtlichem Belang. Solche von überörtlichem Belang fallen in die Zuständigkeit des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Österreich. Dieser hat die Entscheidungskompetenz darüber, was von nationalem Belang ist und deshalb in seine Zuständigkeit fällt.
- 2.12 Der Geistige Rat vertritt die örtliche Bahá'í-Gemeinde gegenüber dem Nationalen Geistigen Rat, gegenüber anderen Geistigen Räten und gegenüber der Öffentlichkeit in seinem Zuständigkeitsbereich.

Artikel 3

Wirtschaftliche Mittel

- 3.1 Beiträge werden nicht erhoben. Die für den Örtlichen Geistigen Rat und die nationale Bahá'í-Gemeinde erforderlichen Mittel werden durch freiwillige Spenden der Gläubigen aufgebracht. Zuwendungen für den Fonds dürfen nur solche Personen erbringen, die registrierte Angehörige der Bahá'í-Gemeinde und im Besitz ihrer administrativen Rechte sind. Für karitative, humanitäre oder soziale Zwecke können Zuwendungen auch von solchen Personen angenommen werden, die selbst nicht Bahá'í sind.
- 3.2 Die finanziellen Mittel werden vom gewählten Rechner des Rates verwaltet und dürfen nur zur Verwirklichung der statutengemäßen Zwecke verwendet werden, wie in den Statuten der Bahá'í-Religionsgemeinschaft definiert. Kein Bahá'í, der Rechner eingeschlossen, ist berechtigt, einzelne Freunde zum Spenden aufzufordern. Alle Spenden müssen absolut freiwillig sein.

Obwohl der Rechner im Namen des Geistigen Rates Spenden annimmt und quittiert, Rechnungen bezahlt, Buch über alle finanziellen Transaktionen führt und auch über die finanzielle Situation regelmäßig Bericht erstattet, obliegt die Verantwortung für den Bahá'í-Fonds dem Geistigen Rat als Ganzes.

DIE BAHÁ'Í-RELIGION GEMEINDE VILLACH

Die finanziellen Unterlagen und Dokumente sind Eigentum des Geistigen Rates, und er kann und soll des öfteren Einblick in diese Unterlagen nehmen. Einzelpersonen außerhalb des Rates können jedoch diese Unterlagen nur mit der Genehmigung des Rates einsehen. Die Information über die Höhe der Spenden einzelner Bahá'í wird vom Geistigen Rat geheimgehalten. Die vertrauliche Behandlung aller Unterlagen durch den Rechner muß gewährleistet sein.

- 3.3 Die Mitgliedschaft des Geistigen Rates ist ehrenamtlich. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Religionsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 4

Rechte und Pflichten

„Der Anfang aller Dinge ist die Erkenntnis Gottes, und das Ziel aller Dinge ist die genaue Beachtung dessen, der alles durchdringt, was in den Himmeln, und alles, was auf Erden ist.“⁷

Administrative Rechte

- 4.1 Jedes Mitglied der örtlichen Bahá'í-Gemeinde hat die im folgenden angeführten "administrativen Rechte".
- 4.2 Berechtigung zur Teilnahme am 19-Tagefest, bei welchem jedes Mitglied ab Vollendung des 21. Lebensjahres stimmberechtigt ist.
- 4.3 Jedes Bahá'í-Mitglied ist ab dem vollendeten 21. Lebensjahr berechtigt, an der Wahl ihres örtlichen Geistigen Rates sowie der Wahl der Delegierten, die den Nationalen Geistigen Rat wählen, teilzunehmen.
- 4.4 Passives Wahlrecht mit Vollendung des 21. Lebensjahres zum Delegierten der Nationaltagung, zum Mitglied des örtlichen Geistigen Rates sowie des Nationalen Geistigen Rates.
- 4.5 Recht zum Spenden zu den Bahá'í-Fonds unter Beachtung des Prinzips der Anonymität und der Freiwilligkeit. Spenden für den Bahá'í-Fonds dürfen alle Bahá'í, auch Jugendliche und Kinder.

Pflichten

⁷ Bahá'u'lláh, Ährenlese, Auswahl aus den Schriften Bahá'u'lláhs (Hofheim 1980, 3. Auflage) 2

DIE BAHÁ'Í-RELIGION GEMEINDE VILLACH

- 4.6 Die Pflichten eines Bahá'í, wie das tägliche Gebet, Einhalten der Fastenzeit, Enthaltung von allen berauschenden Mitteln, wie Alkohol und Drogen, die Entfaltung des Charakters und andere geistige Aufgaben und Entwicklungen obliegen grundsätzlich der Verantwortung des Einzelnen.
- 4.7 Jeder Bahá'í ist aufgerufen, sein Leben eigens und vollverantwortlich am Maßstab der Heiligen Schriften der Bahá'í-Religion auszurichten und in seinem täglichen Leben solche für die Entwicklung der Gesellschaft wichtigen Grundsätze, wie Ablegen von Vorurteilen, Harmonie im Familienleben, liebevolle Erziehung der Kinder, Verwirklichung der Gleichwertigkeit von Mann und Frau, beispielgebend zu verwirklichen.
- 4.8 Jedes Bahá'í-Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke und Ziele der Bahá'í-Religionsgemeinschaft Österreich nach individueller Fähigkeit und Möglichkeit zu unterstützen. Jedes Verhalten, das im Gegensatz zu den Lehren der Bahá'í-Religion steht und welches dem Wohl und Ansehen der Bahá'í-Gemeinden in Österreich Schaden zufügen könnte, ist zu vermeiden.
Einem Bahá'í können vom Nationalen Geistigen Rat - nach entsprechender Ermahnung – bei Handlungen, die im Gegensatz zu den Lehren stehen und dem Wohl und Ansehen der Bahá'í-Gemeinde schaden könnten, die administrativen Rechte entzogen werden.
- 4.9 Die administrativen Rechte können einem Bahá'í durch den Nationalen Geistigen Rat wieder zuerkannt werden, sofern und sobald die vom Nationalen Geistigen Rat für den jeweiligen Einzelfall festgelegten und in seinem Ermessen liegenden Voraussetzungen dafür durch den Bahá'í erfüllt werden.

Artikel 5

Bestimmungen für den Fall der Beendigung der Rechtspersönlichkeit

Bei Beendigung der Rechtspersönlichkeit des Geistigen Rates erteilt der Nationale Geistige Rat dem zuletzt gewählten örtlichen Geistigen Rat, oder anderen geeigneten Mitgliedern der österreichischen Bahá'í-Gemeinde, die entsprechenden Aufträge zur ordnungsgemäßen Abwicklung sämtlicher Forderungen gegen die örtliche Bahá'í-Gemeinde. Das zum Zeitpunkt der Beendigung der Rechtspersönlichkeit bestehende Vermögen geht auf die Nationale Gemeinde über und darf vom Nationalen Geistigen Rat ausschließlich für solche Zwecke verwendet werden, die den Zielsetzungen der Bahá'í-Gemeinde nach den vorliegenden Statuten nicht widersprechen.